



Bericht des Regierungsrats über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2016

15. März 2016

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über den Anspruch auf Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2016 mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

I.	Ausgangslage	3
1.	Bundesrechtliche Vorgaben	3
2.	Kantonsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung	3
2.2	Nachtrag zum EG KVG vom 28. Januar 2016 mit Referendum.....	4
2.3	Notverordnung	4
2.4	Antragsverfahren	4
II.	Festlegung des Selbstbehalts	5
3.	Richtprämien	5
3.1	Durchschnittsprämien	5
3.2	Richtprämien 2016.....	5
4.	Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts	5
4.1	Ermittlung des Prozentsatzes mittels Modellberechnungen.....	5
4.2	Budget 2016	6
4.3	Prozentsatz für den Selbstbehalt 2016.....	6
5.	Auswirkungen der Richtprämien und des Selbstbehalts	6
5.1	Berechnungsbeispiele im Anhang	6
5.2	Begünstigte Personen	6
6.	Mittelverwendung	7
III.	Rückblick auf die Prämienverbilligung 2015	8
7.	Rücklauf der Anträge	8
8.	Wirtschaftliche Berechnungen	8
9.	Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen	9
10.	Frühere Meldung an Versicherer	9
11.	Auszahlungen 2015	9
IV.	Schlusswort des Regierungsrats	9

I. Ausgangslage

1. Bundesrechtliche Vorgaben

Gemäss Krankenversicherungsgesetz vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bezahlen die obligatorisch Versicherten für die Krankenpflegeversicherung eine sogenannte Kopfprämie. Diese Prämie wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der Kopfprämie dient u.a. die Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV), welche die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen gewähren (Art. 65 Abs. 1 und Art. 65a KVG).

Die Finanzierung der IPV erfolgt durch den Bund und die Kantone. Der Bund leistet den Kantonen zur Finanzierung jährlich einen Betrag im Umfang von 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 66 Abs. 1 und 2 KVG). Die übrigen finanziellen Mittel für die IPV werden von den Kantonen getragen.

Seit Anfang 2014 ist die revidierte Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes umzusetzen. Diese Vorgabe hat der Kanton Obwalden im Rahmen der Teilrevision der Einführungs-gesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014 aufgenommen. Die Auszahlungen der IPV erfolgen dementsprechend seit 2014 gemäss einem schweizweit einheitlichen Datenaustauschkonzept direkt an die Versicherer.

2. Kantonsrechtliche Vorgaben

Ein „Sozialziel“ zur Prämienverbilligung wird vom KVG nicht vorgegeben. Es obliegt den Kantonen, das Prämienverbilligungssystem bedarfsgerecht und den kantonalen Gegebenheiten entsprechend zu gestalten. Die kantonsrechtlichen Vorgaben zur IPV stützen sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (EG KVG; GDB 851.1);
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (V zum EG KVG; GDB 851.11).

2.1 Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung

Der Kanton Obwalden hat fünf Eckwerte festgelegt, welche dafür sorgen, dass für die Auszahlung der IPV die aktuellen Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden:

1. Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien als Richtprämien gemäss Art. 5 Abs. 3 V zum EG KVG.
2. Versicherte haben Anrecht auf eine Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen und die kantonale Richtprämie den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigt.
3. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.– (Art. 7 Abs. 1 und 2 V zum EG KVG).
Junge Erwachsene in Ausbildung, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 25 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Art. 7 Abs. 3 V zum EG KVG).
4. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten mindestens eine Prämienverbilligung von 50 Prozent der kantonalen Richtprämie (Mindestanspruch) pro Kind (Art. 7 Abs. 4 V zum EG KVG).
5. Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für Kinder haben und über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen, erhalten ab dem vierten

Kind die maximale Prämienverbilligung für diese Kinderprämien (Art. 7 Abs. 5 V zum EG KVG).

2.2 Nachtrag zum EG KVG vom 28. Januar 2016 mit Referendum

An der Sitzung vom 28. Januar 2016 hat der Kantonsrat den Nachtrag zum EG KVG verabschiedet. Gegen den Nachtrag wurde am 7. März 2016 das Referendum eingereicht, das gemäss Verfügung der Staatskanzlei vom 15. März 2016 zustande gekommen ist. Aufgrund dessen hat das Volk über das Geschäft zu befinden.

Stimmt das Volk dem vom Kantonsrat verabschiedeten Nachtrag zum EG KVG vom 28. Januar 2016 zu, würde die neue Rechtslage rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. In der Praxis bedeutet dies, dass die auf der „alten“ Gesetzgebung getätigten Berechnungen und Auszahlungen rückwirkend an die neue gesetzliche Grundlage angepasst werden müssten. Ein solches Szenario hätte enorme administrative und finanzielle Konsequenzen. Aufgrund dessen müsste mit den Berechnungen und der Auszahlung der IPV bis zum Vorliegen des Abstimmungsresultats zugewartet werden. Das Volk kann erst am 25. September 2016 über die Vorlage befinden. Für die anspruchsberechtigten Personen kann dies grosse finanzielle Engpässe bedeuten.

2.3 Notverordnung

Ausgehend von diesen Überlegungen ist der Regierungsrat zum Schluss gekommen, dass nur eine zeitlich befristete Notverordnung im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101.0) die Problematik adäquat lösen kann. Der Regierungsrat hat in diesem Sinne mit der Verordnung vom 15. März 2016 über das Inkrafttreten des Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz das rückwirkende Inkrafttreten des Nachtrags zum EG KVG vom 28. Januar 2016 aufgehoben und die Inkrafttretensbestimmung (Ziffer IV. des Nachtrags) wie folgt geändert:

– „Der Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.“

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 14. April 2016 über die weitere Geltung dieser Notverordnung zu befinden. Stimmt der Kantonsrat der Weitergeltung dieser Verordnung zu, gilt für das gesamte Jahr 2016 – unabhängig von Zeitpunkt und Ausgang der Volksabstimmung – die aktuelle gesetzliche Rechtsordnung der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz. Demnach obläge es wie bisher dem Kantonsrat, den IPV-Selbstbehalt festzulegen. Der Regierungsrat unterbreitet deshalb dem Kantonsrat ebenfalls am 14. April 2016 den Antrag betreffend Festlegung des IPV-Selbstbehalts. Die Auszahlungen zur IPV könnten somit ab Mitte April 2016 vollzogen werden.

Stimmt der Kantonsrat der Notverordnung nicht zu, ist der IPV-Selbstbehalt ebenfalls durch den Kantonsrat festzulegen, da in diesem Fall trotzdem auf aktuell geltendes Recht abzustützen ist. Mit den Auszahlungen wird aber bis zur Abstimmung zugewartet, da bei einer Annahme des Nachtrags zum EG KVG vom 28. Januar 2016 durch das Volk die neue Gesetzesgrundlage rückwirkend in Kraft tritt und damit die beschriebenen Vollzugsprobleme auftreten würden.

2.4 Antragsverfahren

Seit 2014 gilt im Kanton Obwalden für alle IPV-Bezügerinnen und -Bezüger das Antragsverfahren. Personen, die im Jahr 2016 voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, erhielten im Dezember 2015 automatisch ein Anmeldeformular. Der Versand der Anmeldeformulare basierte auf den Berechnungen gemäss Nachtrag zum EG KVG vom 28. Januar 2016. Aufgrund des Referendums hat das Finanzdepartement Ende März einen Nachversand vorgenommen. Er berücksichtigte all jene Personen, die gemäss den Berechnungen nach bisheriger Gesetzgebung zusätzlich Anspruch auf IPV haben könnten. Die Frist zur Einreichung aller An-

meldefomulare ist der 31. Mai 2016. Wer kein Anmeldeformular erhalten hat und Anspruch auf IPV geltend machen will, kann ebenfalls bis am 31. Mai 2016 ein Antragsformular einreichen.

II. Festlegung des Selbstbehalts

3. Richtprämien

3.1 Durchschnittsprämien

Die kantonalen Durchschnittsprämien werden jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) in der Verordnung über die Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen (SR 831.309.1) im Herbst des Vorjahres publiziert. Für das Jahr 2016 betragen die jährlichen Durchschnittsprämien im Kanton Obwalden für Erwachsene Fr. 4 308.– (plus 4 Prozent gegenüber Vorjahr), für junge Erwachsene Fr. 3 984.– (plus 4 Prozent gegenüber Vorjahr) und für Kinder Fr. 996.– (plus 4 Prozent gegenüber Vorjahr). Obwalden weist hinter den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Nidwalden und Uri die viertiefsten Durchschnittsprämien für erwachsene Personen aus.

3.2 Richtprämien 2016

Ausgehend von den Durchschnittsprämien gelten für das Jahr 2016 gemäss Art. 5 Abs. 1 V zum EG KVG und Art. 5 Abs. 2 und 3 V zum EG KVG folgende Richtprämien:

- Fr. 3 876.– für Erwachsene (Vorjahr: Fr. 3 738.–, plus 4 Prozent);
- Fr. 3 588.– für junge Erwachsene (Vorjahr: Fr. 3 450.–, plus 4 Prozent);
- Fr. 996.– für Kinder (Vorjahr: Fr. 960.–, plus 4 Prozent);
- Fr. 4 308.– für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sowie von Unterstützungsleistungen in den Einwohnergemeinden (Vorjahr: Fr. 4 152.–, plus 4 Prozent).

4. Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts

4.1 Ermittlung des Prozentsatzes mittels Modellberechnungen

Art. 2 Abs. 2 EG KVG enthält die Vorgabe, dass der Prozentsatz linear verlaufen und ab einem bestimmten anrechenbaren Einkommen ansteigen muss (linear-progressives System). Der Prozentsatz wird mittels Modellrechnungen in Zusammenarbeit mit dem Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) ermittelt.

Für die Erarbeitung der Modellrechnungen 2016 und die damit verbundenen Analysen wurden die aktuellen Steuerveranlagungsdaten mit Stand vom 18. Januar 2016 verwendet. D.h. alle Modellanalysen beruhen auf den Daten von Personen, die grundsätzlich für das Jahr 2016 IPV erhalten könnten.

Die Analyse des Steuerregisters hat ergeben, dass bei rund 1 591 Fällen per 18. Januar 2016 keine Steuerveranlagungen vorgelegen haben. Bei dieser Gruppe wird in der Modellrechnung in einem ersten Schritt der maximal mögliche Prämienverbilligungsbetrag berechnet. Davon wird aber nur ein Teil beansprucht. Deshalb wird in einem zweiten Schritt ein Korrekturbetrag in Abzug gebracht. Es wird damit simuliert, dass lediglich 12 Prozent¹ dieser Fälle ohne Steuerveranlagung eine Prämienverbilligung beanspruchen wird.

Die Mittel für die Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfebezüger werden anhand der anfangs Jahr bekannten Fälle ermittelt und hochgerechnet. Der Pauschalbetrag für Quellenbesteuerte berechnet sich aus der Entwicklung der letzten beiden Jahre und unter Einbezug der Prämienanpassung.

¹ Im Vorjahr ging man von 15 Prozent aus. Es zeigte sich jedoch, dass diese Annahme zu hoch war.

4.2 Budget 2016

Das Budget 2016, welches durch den Kantonsrat am 3. Dezember 2015 verabschiedet wurde, stellt für die IPV 2016 einen Betrag von total 16,8 Millionen Franken zur Verfügung (Kto. 2804.3637.02).

Diese Budgetierung wurde jedoch auf Annahme des Nachtrags zum EG KVG vom 28. Januar 2016 vorgenommen. Gemäss diesem Nachtrag müssen 4,25 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden für die IPV budgetiert werden. Da nun auf die bisherige Gesetzgebung abzustellen ist, gilt es gemäss Art. 2

Abs. 4 EG KVG die Modellrechnungen auf 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden abzustellen. Für das Jahr 2016 entspricht dies 21,8 Millionen Franken. Da es sich um gebundene Ausgaben handelt, muss dem Kantonsrat kein Nachtragskredit vorgelegt werden.

4.3 Prozentsatz für den Selbstbehalt 2016

Aufgrund der vorgenommenen Modellrechnungen wurde für das Rechnungsjahr 2016 folgender Prozentsatz für die Berechnung des Selbstbehalts festgelegt: Bis Fr. 35 000.– gilt ein Selbstbehalt von 11,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Im Jahr 2015 betrug der Prozentsatz zur Berechnung des Selbstbehalts 10,75 Prozent.

Berechnungsbeispiel IPV 2016 für Ehepaar ohne Kinder (mit einem anrechenbaren Einkommen von Fr. 35 000.–)

Richtprämie erwachsene Person	Fr. 3 876.–
anrechenbares Einkommen ¹⁾ 2016	Fr. 35 000.–
Prozentsatz Selbstbehalt	11,25 %
Total Richtprämien (zwei Erwachsene)	Fr. 7 752.–
abzüglich Selbstbehalt (11,25 % von Fr. 35 000.–)	<u>Fr. - 3 938.–</u>
Anspruch IPV	Fr. 3 814.–

¹⁾ Das anrechenbare Einkommen von Fr. 35 000.– entspricht einem Ehepaar ohne Kinder (Doppelverdiener) oder einem Bruttoarbeitseinkommen von ca. Fr. 52 600.–.

Tabelle 2: Berechnungsbeispiel Prozentsatz 2016

5. Auswirkungen der Richtprämien und des Selbstbehalts

5.1 Berechnungsbeispiele im Anhang

Im Anhang werden die folgenden prognostizierten Auswirkungen des Selbstbehalts illustriert: Verteilung der Prämienverbilligung nach Kategorien des anrechenbaren Einkommens (Punkt 1), Auszahlungsmodalitäten nach Haushaltskategorie (Punkt 2) und IPV nach Familienstrukturen (Punkt 3). Weitere Berechnungsbeispiele sowie der Entwicklungsvergleich der Jahre 2014–2016 sind unter Punkt 4 und 5 zu finden.

5.2 Begünstigte Personen

Im Jahr 2016 werden gemäss den Modellrechnungen 32,4 Prozent der Bevölkerung Obwaldens Prämienverbilligungsbeiträge erhalten (2014: 30,9 Prozent, 2015: 31,6 Prozent).

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten als Prämienverbilligung die kantonale Durchschnittsprämie vollständig vergütet, also ohne

Selbstbehalt. Für diese Bezugsgruppen steigt die Prämienverbilligung in gleichem Mass wie auch die Krankenkassenprämien steigen.

Personen mit einem tiefen anrechenbaren Einkommen haben einen tiefen Selbstbehalt und profitieren somit ebenfalls stark von der IPV. Je höher aber das anrechenbare Einkommen ist, umso mehr wirkt sich der Selbstbehalt aus.

6. Mittelverwendung

Mit dem Prozentsatz zur Berechnung des Selbstbehalts von 11,25 Prozent des anrechenbaren Einkommens bis Fr. 35 000.– und der anschliessenden Steigerung des Selbstbehalts für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent ergeben sich folgende Mittelverwendungen (im Vergleich dazu das Vorjahr²):

	2016	2015
	in Fr.	in Fr.
Ordentliche Prämienverbilligung	15 489 640.–	11 321 302.–
Ergänzungsleistungen	4 500 000.–	4 316 608.–
Sozialhilfe	1 400 000.–	1 249 643.–
Quellensteuer	330 000.–	322 137.–
<i>Total</i>	<i>21 719 640.–</i>	<i>17 209 690.–</i>

Gemäss Art. 2 Abs. 4 EG KVG hat das IPV-Budget 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden zu umfassen. Für das Jahr 2016 entspricht dies 21,8 Millionen Franken. Die Modellrechnungen weisen Minderausgaben von Fr. 80 360.– aus.

Da die Berechnung der Mittelverwendung auf Modellberechnungen basiert, sind Abweichungen zwischen den Modellberechnungen und den definitiv verfügbaren Zahlen nicht zu vermeiden. Ein Modell kann die Realität nie ganz genau abbilden. So können sich etwa die finanziellen Verhältnisse der Anspruchsberechtigten zwischen Vornahme der Modellrechnungen und dem Verfügungszeitpunkt verändern. Insbesondere ist die Anzahl der Berechnungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Modellrechnung nicht abschätzbar. Abweichungen von den errechneten Zahlen können ebenso Änderungen der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen sein sowie die Auswirkungen nicht eingereicherter Anträge. Diese Effekte werden auch im nachfolgenden Kapitel betreffend die Prämienverbilligung 2015 ersichtlich.

² Veränderungen aufgrund der Schlussabrechnungen mit den Krankenversicherern sind noch nicht berücksichtigt.

III. Rückblick auf die Prämienverbilligung 2015

7. Rücklauf der Anträge

Das vorgedruckte Anmeldeformular wurde zusammen mit einem adressierten Rückantwortcouvert den voraussichtlich anspruchsberechtigten Personen zugestellt. In der Zeit von April bis Ende Mai wiesen verschiedene Inserate im Amtsblatt, in der Neuen Obwaldner Zeitung, im Informationsblatt Aktuell und im Anzeiger Engelberg auf das Vorgehen der Prämienverbilligung und das Antragsverfahren hin. Das Aktuell wurde in allen Haushalten des Kantons Obwalden verteilt. Auch in Zukunft soll der Information der Bevölkerung grosse Beachtung geschenkt werden.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen müssen kein Antragsformular ausfüllen. Sie werden von der Ausgleichskasse gemeldet und direkt verarbeitet.

Für das Prämienverbilligungsjahr 2015 wurden insgesamt 7 893 Anmelde- bzw. Antragsformulare verschickt. In dieser Gesamtzahl sind die Anträge von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, enthalten. 6 599 Formulare wurden eingereicht, dies entspricht einer Rücklaufquote von 83,6 Prozent.

Die Anzahl Personen, die das Anmelde- oder Antragsformular nicht eingereicht haben, teilt sich in folgende Alterskategorien auf:

Alter	Anzahl	Prozent
80 plus	33	3%
60 – 80	102	11%
40 – 60	173	17%
26 – 40	355	35%
19 – 25	303	30%
18	39	4%
Total	1005	100%

(Vorjahr: 961)

Tabelle 3: Aufteilung nicht eingereichte Anträge

8. Wirtschaftliche Berechnungen

Grosse Einkommensveränderungen können auf Antrag der anspruchsberechtigten Person oder von Amtes wegen bei der Berechnung der Prämienverbilligung berücksichtigt werden. Der Antrag erfolgt zusammen mit der Eingabe des Anmelde- oder Antragsformulars.

Art. 8 Abs. 6 V zum EG KVG gibt der zuständigen Stelle für die Prämienverbilligung die Möglichkeit, ausgerichtete Prämienverbilligung unter gewissen Voraussetzungen zurückzufordern. Dabei geht es um Fälle, die im Anspruchsjahr ein mittleres oder hohes Einkommen generieren, für welches keine oder nur teilweise Prämienverbilligung beantragt werden könnte. Liegen in der Bemessungsperiode tiefere Steuerfaktoren vor, werden diese zur Berechnung der Prämienverbilligung herangezogen. Die so berechnete Prämienverbilligung ist im Vergleich zu den wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr zu hoch. In der Praxis geht es dabei vor allem um junge Erwachsene, die von der Ausbildung ins Erwerbsleben übertreten.

Bei den jungen erwachsenen Personen, welche die Ausbildung vor dem Verfügungszeitpunkt abgeschlossen haben, wurden die aktuellen Einkommensverhältnisse von Amtes wegen abgeklärt. Die Berechnung der Prämienverbilligung erfolgte in diesen Fällen mehrheitlich ermessensweise nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Dadurch kann vermieden werden, dass grosse Beträge an Prämienverbilligung ausbezahlt werden, die später zurückgefordert werden müssen.

Insgesamt erfolgte bei 969 Anträgen die Berechnung der Prämienverbilligung 2015 nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, davon handelt es sich bei 659 Fällen um Anträge junger Erwachsener (Jg. 1990–1996).

9. Laufend veränderte Bemessungsgrundlagen

Anträge auf Prämienverbilligung können bis 31. Mai eingereicht werden. Das Antragsverfahren nimmt zudem einige Zeit für die Verarbeitung in Anspruch. Somit konnten nicht alle Verfügungen im März erlassen werden. Durch die Verarbeitung während dem gesamten Jahr verändern sich laufend auch die Veranlagungsdaten der Steuerverwaltung. Dadurch entspricht der effektive Prämienverbilligungsbetrag nicht immer dem Betrag der Hochrechnung.

2 553 (Vorjahr: 1 957) Verfügungen basieren auf einer aktuelleren Steuerveranlagung als derjenigen, die der Hochrechnung zugrunde lag.

10. Frühere Meldung an Versicherer

Am 12. März 2015 stimmte der Kantonsrat dem Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum KVG einstimmig zu. Mit der Anpassung von Art. 14 Abs. 1 V zum EG KVG muss die Rechtskraft der Verfügung nicht mehr abgewartet werden. Die Auszahlungen 2015 konnten somit bereits innert 14 Tagen nach Versand der Verfügung vorgenommen werden. Die Versicherten erhalten dadurch die angepassten Prämienrechnungen von den Krankenkassen zu einem früheren Zeitpunkt.

11. Auszahlungen 2015

Die Auszahlungen der IPV 2015 liegen insgesamt Fr. 3 491 309.– unter den Hochrechnungen 2015. Dies insbesondere aufgrund der oben erwähnten aktuellen Berechnungen und der nicht eingereichten Formulare.

IV. Schlusswort des Regierungsrats

Die Eckwerte zur Auszahlung der Prämienverbilligung werden deutlich erreicht. So wird den Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Sozialhilfe mit der Prämienverbilligung die Krankenkassenprämie vollständig übernommen. Die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung werden bei den unteren und mittleren Einkommen speziell entlastet. Die Prämienverbilligungen für das Jahr 2016 werden zu rund 95 Prozent an Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, welche über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.– verfügen. Der Anteil der Bevölkerung, welcher Prämienverbilligung erhält, entspricht mit 32,4 Prozent dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Drittel der Bevölkerung.

Das seit 1. Januar 2014 geltende Antragsverfahren und die Berechnungen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden die Modellrechnungen weiterhin beeinflussen. Dass die effektiv auszuzahlenden Prämienverbilligungen genau den Berechnungen entsprechen, ist schwierig zu erreichen.

Mit dem vorgeschlagenen Selbstbehalt für das Jahr 2016 werden gemäss Modellrechnungen rund 21,7 Millionen Franken für die IPV verwendet.

Beilagen:

- Anhang mit Berechnungsbeispielen
- Entwurf Kantonsratsbeschluss